Anlage 2 zu GD 157/09 LEITLINIEN-Jugendhäuser/Begegnungsstätten



DIE GRUND- und MENSCHENRECHTE SIND DIE BASIS UNSERES HANDELNS

Wir wollen Freiräume für Kinder und Jugendliche schaffen, in denen sie sich entfalten und entwickeln können. Dies ist nur *möglich* mit Regeln und wenn wir Grenzen aufzeigen.

Bei Missachtung wählen wir als erstes den Weg der sofortigen Konfrontation. Das bedeutet für uns, dass der Person die entsprechende Regel genannt und erklärt wird. Dabei werden auch die Konsequenzen aufgezeigt. Nach Einschätzung der jeweiligen Situation, gibt es im jeweiligen Einzelfall zum Beispiel folgende Wege:

- a) Konfrontation im Einzelgespräch
- b) Konfrontation des Einzelnen unter Einbeziehung der beteiligten Person oder Personen.
- c) Konfrontation im Streitgespräch mit beiden Parteien.

1. DER UMGANG MITEINANDER

Die Menschenrechte sind die Basis unseres Handelns!

- 1.1 Wir respektieren, akzeptieren und tolerieren anders denkende Gruppen, Personen und neue Besucher/-innen, innerhalb der Werteordnung des Grundgesetzes.
- 1.2 Wir unterhalten uns zivilisiert und ohne Abwertung.
- 1.3 Wir belästigen uns nicht gegenseitig physisch und psychisch.
- 1.4 Wir wenden keine Gewalt an, physisch und psychisch.

METHODE:

Die Mitarbeiter/-innen gehen mit gutem Beispiel voran und verhalten sich "vorbildlich".

BEI MISSACHTUNG: SOFORTIGE KONFRONTATION

KONSEQUENZ:

Hält sich eine Peson nicht an die Regel, können im Einzelfall zum Beispiel folgende drei Schritte angewendet werden:

a) Die erste Mahnung, d.h. die Person wird mit der Regel konfrontiert.

- b) Die zweite Mahnung, d.h. die Person muss eine gemeinnützige Aufgabe erfüllen.
- c) Die dritte Mahnung, d.h. die Person bekommt ein Hausverbot.

2. DER UMGANG MIT DEN SPIELGERÄTEN

- 2.1 Wir gehen sorgfältig mit den Spielgeräten um und beschädigen sie nicht mutwillig. (Wutausbrüche werden nicht als Entschuldigung angenommen.)
- 2.2 Nach Spielende werden die Spielgeräte zurückgebracht bzw. aufgeräumt.
- 2.3 Wir erwarten, dass bei einer Sachbeschädigung die Person zu ihrer Tat steht und die Konsequenz annimmt.

METHODE:

Die Spielgeräte werden nur gegen ein Pfand ausgehändigt. (z.B. Fahrkarte, Ausweis, Hausschlüssel, Geld etc.) Derjenige, der das Pfand erhebt hat es sicher zu verwahren. Ob ein Pfand erhoben wird, liegt im Ermessen des jeweiligen MA.

BEI MISSACHTUNG: SOFORTIGE KONFRONTATION

Mögliche KONSEQUENZ:

- a) Bei einer Sachbeschädigung wird ein entsprechender Kostenersatz oder eine Wiedergutmachung innerhalb einer Woche eingefordert.
- b) Wird dies nicht eingehalten, wird der entsprechende Sachschaden von uns in Rechnung gestellt.
- c) Bei Missachtung wird ein Hausverbot ausgesprochen.
- d) Bei Feststellung einer zu niedrigen Frustrationstoleranz und zu extremer Verhaltensauffälligkeit der Person, werden nach Information des Betroffenen, die Erziehungsberechtigten oder Kontakt zu einer entsprechenden Beratungsstelle aufgenommen.
- 3. **DIE WERTSCHÄTZUNG DES GEBÄUDES UND DES INVENTARS** (z.B. Möbel, Türen, Fenster, Wände etc.)
- 3.1 Um unsere Wohlfühlatmosphäre und den Wert des Hauses zu bewahren, ist es geboten sich im und um das Haus rücksichtsvoll und achtsam zu bewegen.
- 3.2 Nach Absprache mit dem Betreuungspersonal können die vorgegebenen bzw. ausgewiesenen Wandflächen für die kreative Umsetzung von Ideen genutzt werden. Das Haus soll gestaltet und bemalt werden- dort wo es sinnvoll und erlaubt ist.

Mögliche METHODE:

Bei Vollversammlungen oder Gesprächsrunden mit den Jugendlichen können Wünsche und Ideen artikuliert werden. Diese werden bezüglich der Machbarkeit diskutiert. Ein Ergebnis wird festgehalten. Entscheidungen werden im Team gefällt.

BEI MISSACHTUNG: SOFORTIGE KONFRONTATION

Mögliche KONSEQUENZ:

- a) Bei einer Sachbeschädigung wird ein entsprechender Kostenersatz oder eine Wiedergutmachung innerhalb einer Woche eingefordert.
- b) Wird dies nicht eingehalten, wird der entsprechende Sachschaden von uns in Rechnung gestellt.
- c) Bei Missachtung, wird ein Hausverbot ausgesprochen.
- d) Bei Feststellung einer zu niedrigen Frustrationstoleranz und zu hohen Verhaltensauffälligkeit der Person, werden die Erziehungsberechtigten informiert oder Kontakt zu einer entsprechenden Beratungsstelle aufgenommen. siehe Punkt 2.

4. DER UMGANG MIT LEGALEN UND ILLEGALEN DROGEN

- 4.1 Laut Gesetz ist das Rauchen ab 18 Jahren in nichtöffentlichen Räumen und Plätzen erlaubt.
- 4.2 Laut Gesetz ist der Konsum von Bier, Sekt und Wein ab 16 Jahren im Jugendhaus möglich. Ob Alkohol ausgeschenkt wird liegt im Ermessen der MA der Einrichtung.
- 4.3 Das Konsumieren von hochprozentigem Alkohol wie z.B. Branntwein, Likör, Schnaps, Alcopops etc. ist nicht erlaubt.
- 4.4 Das Konsumieren und Handeln von illegalen Drogen ist nicht erlaubt. (Das Strafgesetzbuch ist die gesetzliche Grundlage.)

Mögliche METHODEN:

Um das Alter einer Person festzustellen haben die Mitarbeiter das Recht den Personalausweis bzw. die Aufenthaltsgenehmigung zu sehen. Diese sind nach Aufforderung vorzuzeigen.

Mitgebrachte alkoholische Getränke werden von den Mitarbeitern konfisziert. Nach dem Ende der Veranstaltung werden diese Getränke nur an Berechtigte ausgehändigt.

BEI MISSACHTUNG: SOFORTIGE KONFRONTATION

Mögliche KONSEQUENZEN:

Wird im Haus geraucht, so folgen drei Schritte:

- a) Die erste Mahnung, d.h. die Person wird mit der Regel konfrontiert.
- b) Die zweite Mahnung, d.h. die Person muss eine gemeinnützige Aufgabe erfüllen.
- c) Die dritte Mahnung, d.h. die Person bekommt ein Hausverbot.

Beim Konsum von illegalen Drogen werden Einzelgespräche geführt (Aufklärung, Hilfestellung, aufsuchen von Beratungsstellen etc.).

Handelt eine Person mit illegalen Drogen, wird dies zur Anzeige gebracht. Zusätzlich wird ein Hausverbot erteilt.

5. DAS MITFÜHREN VON WAFFEN

UNSER JUGENDHAUS UND DAS ZUGEHÖRIGE GELÄNDE SIND EINE WAFFENFREIE ZONE!!!

METHODE:

Die Waffe wird konfisziert.

BEI MISSACHTUNG: SOFORTIGE KONFRONTATION

KONSEQUENZ:

- → Hinweis zum Gesetzestext http://bundesrecht.juris.de/waffg 2002/index.html
- → Definition von "Waffe" http://de.wikipedia.org/wiki/Waffe

Laut Gesetz darf die Waffe entweder nur von Personenberechtigten oder der Polizei abgeholt werden. Die Waffe darf dem Kind oder Jugendlichen nicht mehr ausgehändigt werden. Zusätzlich wird ein Hausverbot erteilt.

Stand: 9. Juli 2008 Froja, überarbeitet am Do., 14. August mit Herr Türr

Heinz Ruhland (Sachgebietsleiter)